

Landkreis Diepholz

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Kuppendorfer Böhre“ in der Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz und in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg/Weser

Bek. v. d. Landkreis Diepholz v. 09.12.2024 – LSG DH 90/LSG-NI-73 –

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225 S. 10) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kuppendorfer Böhre“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich südlich angrenzend an die Ortschaft Kirchdorf in der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz sowie zu ca. einem Prozent in der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg/Weser. Es handelt sich bei der Kuppendorfer Böhre um einen sandigen, teilweise bewaldeten Geestrücken. Durch eine enge Verzahnung von lichten Kiefern-Altbeständen, Heideflächen und Äckern ergibt sich ein reich strukturiertes Mosaik verschiedener Lebensräume mit einem sehr hohen Grenzlinienanteil. Für Ortolan (*Emberiza hortulana*) und Heidelerche (*Lullula arborea*), die strukturreiche trocken-warme Standorte bevorzugen, sowie für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), der vor allem lichte, höhlenreiche Altholzbestände und parkartige Landschaften besiedelt, ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40 000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von jedermann im elektronischen Nds. Ministerialblatt und in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz und beim Landkreis Nienburg/Weser – untere Naturschutzbehörden –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz sowie der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg/Weser unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG ist identisch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V41 „Kuppendorfer Böhre“ (DE 3419-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 697 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und ihre besondere Bedeutung für die Erholung.

(2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Kirchdorfer Heide sowie weiterer trocken-warmer sandiger Offenlandbereiche (Heiden, ehemalige Sand-Abbaubereiche) u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für die Heidelerche (*Lullula arborea*) und den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
2. die Erhaltung und Entwicklung von Nadel-, Laub- (Buchen-, Eichen-) und Mischwäldern mit ausgedehnten Alt- und Totholzbeständen, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern, Lichtungen mit Sand-Heidebereichen, aber auch nassen bis feuchten Bereichen u. a. als Lebensraum für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
3. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Agrarlandschaften mit strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereichen, überwiegend Ackerbereichen mit extensiv genutzten Randstreifen, Brachen, unbefestigten sandigen Wegen, Gräben, Gebüsch, Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für den Ortolan (*Emberiza hortulana*), die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie das Rebhuhn (*Perdix perdix*),
4. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen oder Grabenrändern in Verbindung mit Hecken oder Gebüsch u. a. für den Neuntöter (*Lanius collurio*),
5. die Erhaltung und Entwicklung von einzelnen eingestreuten extensiv genutzten, teils feuchten Grünländern im Randbereich des LSG,
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Quellmoorbereiche und Stillgewässer,
7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), des Rotleibigen Grashüpfers (*Omocestus haemorrhoidalis*), der Heidekraut-Seidenbiene (*Colletes succinctus*), des Kleinen Filzkrauts (*Filago minima*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

(3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Kuppendorfer Böhre“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der als **Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Ortolan (*Emberiza hortulana*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von

- a) störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräumen,

- b) kleinparzelligen, strukturreichen Ackerlandschaften auf trockenen Sandböden mit einem Nutzungsmosaik durch enge Verzahnung von Sommer- und Wintergetreide sowie Hackfruchtanbau und Brachen bei hohem Anteil an Saumstrukturen,
 - c) Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen oder Alleen in der Agrarlandschaft sowie strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereichen,
 - d) unbefestigten sandigen Wegen,
 - e) Wäldern mit lichten und aufgelockerten Altholzbeständen mit Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen (u. a. Heideflächen), Schneisen, Lichtungen und strukturreichen, lichten Waldrändern,
 - f) offenen Heideflächen,
 - g) einem offenen Charakter in Teilbereichen von ehemaligen Sandabbauflächen.
2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen, insbesondere
- a) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - b) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
 - c) Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
 - d) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
- 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- 4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- 5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 6. wild lebende Tiere zu füttern,
- 7. Pflanzen, Pflanzenbestandteile, Tiere oder tierische Produkte, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, in der freien Landschaft auszubringen oder anzusiedeln,
- 8. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Wälder, Heiden, Gewässer, Quellbereiche, Brachflächen oder ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
- 9. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung von standortheimischen Hecken, Bäumen, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen außerhalb des Waldes oder außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken,
- 10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,

11. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
12. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes oder Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. die Errichtung von Camping-, Zelt- oder Lagerplätzen,
15. zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art oder die Errichtung ortsfester Draht- und Rohrleitungen oder Verkaufseinrichtungen oder Werbeanlagen inkl. Bild- oder Schrifftafeln, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung oder um lebende Hecken handelt,
3. die Anlage von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder die Erweiterung bestehender Anlagen über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus. Die Art und Weise des Abbaus muss dabei so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen nach § 2 dieser Verordnung steht.
4. organisierte Veranstaltungen.

(2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle oder Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur öffentlichen Ver- und Entsorgung,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
8. der motorisierte Anliegerverkehr.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzweischennutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
4. ohne die Neuanlage von Dauerkulturen oder Kulturen, bei denen eine Schutzabdeckung eingesetzt wird, die eine hohe Bearbeitungsintensität während der Brutzeit erfordern oder eine Störung oder Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 auf andere Art und Weise zur Folge haben (dazu gehören insbesondere Beerensträucher, Spargel, Erdbeeren, Zierpflanzen, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäume),
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

- I. auf den Waldflächen, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) darstellen, bleibt die Nutzung freigestellt;
- II. auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht), soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege,

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
- III. auf den Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist die Bewirtschaftung nach dem aktualisierten Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+) – Beschl. d. LReg v. 23.3.2021 (Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1001) freigestellt;
- IV. zusätzlich zu Ziffer III auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht), soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den rechtmäßig bestehenden Teichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Heidestandorten und Magerrasen,
 - b) die Verjüngung überalterter Heidebestände, u. a. durch die Beweidung durch Hüteschafhaltung oder maschinelle Pflege,
 - c) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und Quellbereichen,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - f) Schutz sensibler Bereiche durch gezielte Besucherlenkung.

(3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.

(2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,

2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 7 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf „Böhrde/Hohes Moor“ vom 17.1.1966 (Abl. RBHan. v. 9.2.1966, Stück 3, S. 43) des Landkreises Grafschaft Diepholz sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet "Die Böhrde") vom 12.9.1968 (Abl. RBHan. v. 16.5.1968 S. 368), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 1.4.2011 (Nds. MBl. Nr. 17/2011 v. 11.5.2011, S. 312) des Landkreises Nienburg/Weser werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 09.12.2024

Landkreis Diepholz

Der Landrat

In Vertretung

K l e i n e
Erster Kreisrat